





---

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2205 \(2015\)](#) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

2. *verweist* auf seinen Beschluss in Resolution [2412 \(2018\)](#), das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA bis zum 15. Oktober 2018 zu verlängern, *verweist ferner* auf seinen Beschluss in Resolution [2412 \(2018\)](#), dass diese Verlängerung die letztmalige Verlängerung zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze ist, sofern nicht beide Parteien die in Ziffer 3 der Resolution [2412 \(2018\)](#) genannten messbaren Fortschritte vorweisen, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Schritte zu unternehmen;

3. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke bis zum 15. November 2018 auf 4.500 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, und *beschließt ferner*, die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. Oktober 2018 auf 3.959 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, es sei







---

28. *ersucht* die UNISFA, die Entsendung einer Beratungsfachkraft für Frauen- und Kinderschutz rasch voranzutreiben;

29. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, und *fordert ihn auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und ihn auf die UNISFA anzuwenden;

30. *verweist* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#), *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNISFA unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

31.